

## **Satzung des Vereins „Engagierte Stadt Cuxhaven e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Engagierte Stadt Cuxhaven e.V.“ und hat seinen Sitz in Cuxhaven.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, Gemeinwesen orientierter, kultureller, mildtätiger und religiöser Zwecke.  
Damit ist wesentlicher Zweck des Vereins die Förderung der Bildung, indem Menschen für freiwilliges unentgeltliches Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften qualifiziert werden - sowohl vor Beginn eines freiwilligen Engagements als auch im weiteren Verlauf eines Engagements.

Der Verein setzt sich dazu folgende Ziele:

- Menschen für eine freiwillige Tätigkeit zu qualifizieren und weiterzubilden;
  - die Bedeutung ehrenamtlichen Wirkens für die Gesellschaft bewusst zu machen;
  - ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und anzuerkennen;
  - den bürgerschaftlichen Einsatz zu stärken, ganz wesentlich auch durch die Vermittlung in das freiwillige Engagement
  - die Förderung der Vernetzung sozialer Ressourcen und Belebung der Diskussion über ehrenamtliches Engagement in der allgemeinen und Fachöffentlichkeit
  - Der Betrieb einer Freiwilligenagentur, die Ehrenamtliche, Freiwillige und Einrichtungen, die die unter Absatz (1) genannten Zwecke unterstützen, berät und in den Engagementbereich vermittelt.
- b. Diese Ziele werden insbesondere durch die Beratung von Freiwilligen und Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen aus dem Non-Profit-Bereich umgesetzt. Darüber hinaus initiiert der Verein gemeinsame Fortbildungen verschiedener Vereine und Verbände. Er organisiert auch die Entsendung zu Qualifizierungsmaßnahmen, die in erreichbarer Entfernung stattfinden und dem gleichen Zweck dienen.
  - c. Er plant im Netzwerk mit dem Non-Profit-Bereich gemeinsame Aktionen, Tagungen, Seminare und öffentliche Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden..
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung die Zahlung des Beitrages mehr als ein halbes Jahr überfällig ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

(7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung**

(1) Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen der Mitglieder und durch andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und der Wirtschaftsplan sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Alle Einnahmen und das gesamte Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Der Nachweis ist in der Rechnung zu führen. Die Rücklagenbildung ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig (§62 AO) 3

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(2) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich *und auch in elektronischer Form* eingeladen. Die Einladung ist wirksam durch den Postversand an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Sie bestimmt im Rahmen des § 2 die Richtlinien für die Arbeit des Vereins;

- beschließt über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- genehmigt den Jahresbericht, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und das Niederschrift der Mitgliederversammlung des Vorjahres
- entlastet den Vorstand und entscheidet über dessen Wahl und Abwahl,
- Entscheidet über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben,

- erledigt ordnungsgemäß vorgelegte Anträge;
- setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest;
- entscheidet über eine Beschwerde hinsichtlich des Ausschlusses von Mitgliedern;

bestellt zwei Revisor/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Verlauf der Mitgliederversammlung

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte keiner von ihnen anwesend sein, bestimmt die Versammlung einen Leiter
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. *Stimmenthaltung bleiben außer Betracht.*
- Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung ist um diese Punkte zu erweitern. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vorher zu informieren.
- Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern ein Antrag zur Tagesordnung vorliegt. Anträge zur Abwahl des Vorstands, Änderungen von Beiträgen, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich offen durch Handzeichen; auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen.
- Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören bis zu fünf Mitglieder an, die aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen SprecherInnenrat wählen. Sofern ein\*e hauptamtliche\*r Geschäftsführer\*in bestellt wird, ist diese\*r beratendes Mitglied im Vorstand. .
- (2) Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vertretung des Vereins nach außen, wofür in erster Linie der Sprecherrat zuständig ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Erscheinen auf einer ordentlich eingeladenen Vorstandssitzung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der SprecherInnenrat. Jede Sprecherin/jeder Sprecher kann den Verein allein nach außen vertreten.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat und Arbeitsgruppen bilden.

## § 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Die Auflösung und Zweckänderung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens  $\frac{3}{4}$  einer Auflösung oder einer Zweckänderung zustimmen.

(2) Wird die erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Liquidator/innen sind die/der letzte Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. *Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.*

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Niederschrift**

Über den Ablauf aller Zusammenkünfte der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu schreiben .